



Pensions- berechnung im Überblick

7

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

PENSIONSBERECHNUNG für bis 31. Dezember 1954 geborene Personen

Grundlagen für die Berechnung einer Pension sind:

- **Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage**

- Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag (siehe Bemessungszeitraum Seite 2). Liegen weniger als die in Betracht kommenden Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu bilden.

Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (*siehe Aufwertungsfaktoren Seite 4*).

- Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (*siehe Seite 3*).

- **Anzahl der Versicherungsmonate**

- Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt.

- **Alter zu Pensionsbeginn**

- Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) führt zu einer Verminderung der Leistung.

PENSIONSBEMESSUNGSZEITRAUM

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert.

Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (nachfolgende Tabelle) vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz.

Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren	Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren
2009	252 / 21	2019	372 / 31
2010	264 / 22	2020	384 / 32
2011	276 / 23	2021	396 / 33
2012	288 / 24	2022	408 / 34
2013	300 / 25	2023	420 / 35
2014	312 / 26	2024	432 / 36
2015	324 / 27	2025	444 / 37
2016	336 / 28	2026	456 / 38
2017	348 / 29	2027	468 / 39
2018	360 / 30	ab 2028	480 / 40

BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes für alleinstehende Personen festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 erhöht (*nachfolgende Tabelle*).

Höhe im Jahr 2019: EUR 1.231,64.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Stichtag im Jahr	Bemessungs- grundlage/ Kindererziehungs- zeiten	Stichtag im Jahr	Bemessungs- grundlage/ Kindererziehungs- zeiten
2009	Richtsatz + 12 %	2019	Richtsatz + 32 %
2010	Richtsatz + 14 %	2020	Richtsatz + 34 %
2011	Richtsatz + 16 %	2021	Richtsatz + 36 %
2012	Richtsatz + 18 %	2022	Richtsatz + 38 %
2013	Richtsatz + 20 %	2023	Richtsatz + 40 %
2014	Richtsatz + 22 %	2024	Richtsatz + 42 %
2015	Richtsatz + 24 %	2025	Richtsatz + 44 %
2016	Richtsatz + 26 %	2026	Richtsatz + 46 %
2017	Richtsatz + 28 %	2027	Richtsatz + 48 %
2018	Richtsatz + 30 %	ab 2028	Richtsatz + 50 %

AUFWERTUNGSFAKTOREN

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2019):

Jahr	Aufwertungs- faktor
1964	7,014
1965	6,493
1966	6,100
1967	5,696
1968	5,404
1969	5,046
1970	4,698
1971	4,313
1972	3,901
1973	3,557
1974	3,204
1975	3,012
1976	2,831
1977	2,669
1978	2,538
1979	2,427
1980	2,321
1981	2,210
1982	2,136
1983	2,078
1984	2,009
1985	1,932
1986	1,891
1987	1,848
1988	1,814
1989	1,773
1990	1,698
1991	1,623

Jahr	Aufwertungs- faktor
1992	1,558
1993	1,497
1994	1,464
1995	1,422
1996	1,388
1997	1,388
1998	1,371
1999	1,351
2000	1,345
2001	1,331
2002	1,317
2003	1,312
2004	1,299
2005	1,278
2006	1,249
2007	1,229
2008	1,207
2009	1,171
2010	1,153
2011	1,139
2012	1,110
2013	1,078
2014	1,054
2015	1,036
2016	1,024
2017	1,016
2018	1,000

HÖHE EINER ALTERS-, INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- **für je 12 Versicherungsmonate** gebühren **1,78 Steigerungspunkte**. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.
- **der Abschlag** beträgt bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) für je 12 Monate des früheren Pensionsantrittes 4,2 % der Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, höchstens jedoch 15 %. Einzelne Monate werden mit 0,35 % berücksichtigt.
- bei einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beträgt der Abschlag bei Pensionsantritt ab 2012 höchstens 13,8 %.
- **Abschlag bei Langzeitversicherungspensionen („Hacklerregelung“):**

Die Leistung gebührt ohne Abschlag, wenn bis 31.12.2013 („Kalenderjahrprinzip“) alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Ebenfalls ohne Abschläge gebührt die Langzeitversicherungspension für vor dem 1.1.1954 geborene Männer, wenn diese trotz Erfüllung aller Voraussetzungen am 31.12.2013 – ausgenommen Beschäftigungsende – erst später in Anspruch genommen wird.

Ab dem 1.1.2014 kommen in der Regel Abschläge zur Anwendung.

Für ab dem 1.10.1952 geborene Männer und ab dem 1.1.1955 geborene Frauen: **beträgt der Abschlag 0,35 %** der Leistung für jeden Monat, der zwischen dem Stichtag und Regelpensionsalter liegt; höchstens jedoch 15 %. Siehe auch Pensi-

onsberechnung für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen ab Seite 11.

- **Abschlag bei Langzeitversicherungspensionen mit Schwerarbeit („Hacklerregelung“):**

Die Höhe des Abschlages (0,15 % pro Monat) wird durch die Anzahl der Monate, die zwischen dem Alter zum Stichtag und dem Regelpensionsalter liegen, bestimmt.

Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab dem 1.1.2004 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung unter **Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage (Vergleichspension)** durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Ist die **Neupension** um mehr als **5 Prozent** niedriger als die Vergleichspension, so sind 95 Prozent der Vergleichspension die gebührende Pension. Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 % (siehe nachfolgende Tabelle).

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Verlustdeckelung	7,75%	8%	8,25%	8,50%	8,75%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	92,25%	92%	91,75%	91,50%	91,25%

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024 *
Verlustdeckelung	9%	9,25%	9,50%	9,75%	10%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	91%	90,75%	90,50%	90,25%	90%

* und später

Wird die (vorzeitige) Alterspension erst nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (im darauf folgenden Jahr oder später) in Anspruch genommen, so bleibt der Prozentsatz jenes Kalenderjahres erhalten, in dem der (die) Versicherte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hatte („Kalenderjahrprinzip“).

Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003

- Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).
- Bei einem Pensionsbeginn **vor dem 60. (Frau) bzw. 65. (Mann) Lebensjahr** („Regelpensionsalter“) wird die Summe der Steigerungspunkte für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme **um 3 Steigerungspunkte vermindert** (einzelne Monate werden mit 0,25 % berücksichtigt).
- Höchstens können jedoch **10,5 Steigerungspunkte oder 15 Prozent der erworbenen Punkte** abgezogen werden.
- Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt **80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage**.
- Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt EUR 933,06 bei Anwendung der Rechtslage 2003.

HÖHE DER KORRIDORPENSION

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- **für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte**
- Liegen mehr als 45 Versicherungsjahre vor, ist die Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,78 für je 12 Versicherungsmonate und der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage zu begrenzen.

Der Abschlag beträgt 0,35 % pro Monat

- für ab dem 1.10.1952 geborene Männer **für jeden Monat, der** zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt.
- **Zum Vergleich ist** eine Berechnung nach Rechtslage zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der Verlustdeckelung durchzuführen.

Die höhere Leistung bildet die Basis für die Ermittlung des Korridor-Abschlags:

Der Abschlag beträgt 0,175 % pro Monat

- für ab dem 1.10.1952 geborene Männer **für jeden Monat, der** zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt.

HÖHE DER SCHWERARBEITSPENSION

Für Personen, die **vor dem 1. Jänner 1955 geboren** sind und eine Schwerarbeitspension beanspruchen, hat die Berechnung der Leistung und die Ermittlung des Abschlages nach den Bestimmungen für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu erfolgen.

BESONDERHEITEN BEI DER INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

- Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung von 60 Lebensjahren bei der Berechnung der Steigerungspunkte einem Versicherungsmonat gleichzuhalten.

Dabei darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, nach Berücksichtigung des Abschlags 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung nach Berücksichtigung des Abschlags ohne Zurechnungsmonate bereits höher als 60 % ist.

- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mit einem Stichtag ab 1.1.2001 gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze als Teilpensionen. Übersteigt im Jahr 2019 das Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) den Betrag von EUR 1.220,01, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von
über EUR 1.220,01 bis EUR 1.830,08 **30 %**
über EUR 1.830,08 bis EUR 2.440,01 **40 %**
über EUR 2.440,01 **50 %**
der jeweiligen Einkommensteile.

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen von EUR 1.220,01 erfolgt keine Anrechnung.

ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION (BONIFIKATION)

Für die Zeit des Pensionsaufschubes über das Regel-pensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebens-jahr bei Männern) hinaus gebührt eine Erhöhung der Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steige-rungsbetrages, im Ausmaß von 4,2 Prozent pro Jahr. Sollte die Wartezeit für die Alterspension erst zu ei-nem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, gebührt die Erhö-hung erst ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung. Die so erhöhte Leistung, mit Ausnahme eines beson-deren Steigerungsbetrages, darf 91,76 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungs-grundlage nicht übersteigen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für die ersten 36 Kalendermonate ab Erfüllung der An-spruchsvoraussetzungen für die Regelalterspension der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

BESONDERE HÖHERVERSICHERUNG

Wird neben dem Bezug einer Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Er-reichung des Regelaltersalters eine die Pflichtver-sicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der (dem) Versicherten ein besonderer Hö-herversicherungsbetrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Fak-tor vervielfacht.

Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbe-trag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalender-jahr ausgezahlt.

PENSIONSBERECHNUNG für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen

PENSIONSHÖHE

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

ABSCHLÄGE

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension bis zum 31.12.2013** erfüllt und die Pension erst zu einem Stichtag ab 1.1.2014 in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag abhängig vom Jahrgang wie folgt:

Jahrgang	Pro Monat der früheren Inanspruchnahme	Pro Jahr der früheren Inanspruchnahme
1955	0,1 %	1,2 %
1956	0,14 %	1,68 %
1957	0,17 %	2,04 %
1958	0,2 %	2,4 %

- Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Langzeitversicherungspension** erst ab 1.1.2014 erfüllt, beträgt der Abschlag 4,2 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden. Der gesamte Abschlag darf 15 % der Leistung nicht übersteigen.

BESONDERHEIT BEI DER BERECHNUNG DER INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt.

(Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die/den Versicherte/n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1.1.2005 vorliegen.

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regel-pensionsalter um 4,2 % zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

ZUSCHLAG ZUR ALTERSPENSION

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regel-pensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert.

Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

BERECHNUNG EINER WITWEN-, WITWER- UND WAISENPENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

Die Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch **24**, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des (der) Verstorbenen und der (des) Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.

-
-
- Ist das Einkommen des (der) Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie das der (des) Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
 - Ist das Einkommen der (des) Hinterbliebenen mehr als $2 \frac{1}{3}$ -mal so hoch wie das des (der) Verstorbenen, beträgt die Pension 0 %.

In weiterer Folge kann ein Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung von der Einkommenssituation des hinterbliebenen Ehepartners abhängt.

Erreicht im Jahr 2019 die Summe aus Witwen(Witwer)pension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von **EUR 1.995,25**, so ist der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, bis der Betrag von EUR 1.995,25 oder maximal 60 Prozent erreicht werden.

Leistungsobergrenze:

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1.1.2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (EUR 8.460,-) weiterhin heranzuziehen.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind40 Prozent
- doppelt verwaiste Kind60 Prozent

der nach dem verstorbenen (versicherten) Elternteil mit 60 Prozent ermittelten Witwen(Witwer)pension.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen. Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
